

Benutzungsordnung für den Wohnmobilstellplatz der Stadt Emmendingen

Der Gemeinderat der Stadt Emmendingen hat am 18.10.2022 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) die folgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Der Wohnmobilstellplatz beim Freibad über der Elz in Emmendingen ist im Eigentum der Stadt Emmendingen. Er dient ausschließlich Besuchern der Stadt Emmendingen mit Wohnmobil zum kurzzeitigen Abstellen von einer Dauer von max. zwei Nächten bzw. drei Tagen.
2. Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich auf dem Gelände des Stellplatzes aufhalten. Mit dem Betreten der Anlage unterwerfen sich die Benutzer dieser Benutzungsordnung.

§ 2 Überlassung, Benutzung

1. Verkehrstüchtige und zugelassene mit Schmutzwassertank ausgerüstete Wohnmobile können auf dem Stellplatz ohne Voranmeldung vorübergehend abgestellt werden.
2. Die Stadt Emmendingen stellt Anschlüsse für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung gegen Gebühr zur Verfügung.
3. Der Stellplatz ist ganzjährig geöffnet. Es besteht kein Anspruch auf durchgehenden Betrieb des Platzes.
4. Jede Art von gewerblicher Tätigkeit auf dem Platz ist untersagt.

§ 3 Benutzungsgebühren

1. Das Abstellen eines Wohnmobils kostet € 10,00/Tag. Das Ticket ist am Parkscheinautomat zu lösen und gut sichtbar anzubringen oder über eine sonstige von der Stadt Emmendingen bereit gestellte Bezahlungsfunktion zu begleichen.
 2. Für den Bezug von Wasser wird eine Gebühr von € 1,00 pro 100 Liter erhoben.
 3. Die Gebühr für Abwasserentsorgung beträgt € 0,50 pro 100 Liter.
- Die genannten Gebühren beinhalten die gesetzlich geschuldete Mehrwertsteuer.

§ 4 Haftung, Beschädigung

1. Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Nutzer.
2. Die Stadt Emmendingen haftet nicht für Schäden aller Art, die aus der Benutzung des Stellplatzes, seiner Ver- und Entsorgungseinrichtungen, sowie durch Witterungseinflüsse, höhere Gewalt oder Dritte verursacht werden.

§ 5 Stellplatzordnung

1. Das Abstellen bzw. Zurücklassen von Abfällen jeglicher Art ist untersagt.
2. Die Aufstellung und Benutzung von Aggregaten ist untersagt.
3. Das Mitbringen von Hunden ist erlaubt. Hundekot ist in den auf dem Stellplatz bereitgestellten Behältern zu entsorgen. Es besteht eine Leinenpflicht.
4. Es gelten die Bestimmungen der Polizeiverordnung der Stadt Emmendingen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 142 (1) Nr. 1 der Gemeindeordnung (GemO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. Das Wohnmobil nicht nur kurzfristig i. S. d. § 1 Nr. 1 abstellt.
 - b. gegen die Benutzungsregelung nach § 2 Nr. 1 und 4 verstößt
 - c. der Stellplatzordnung nach § 5 Nr. 1, 2 und 3 zuwiderhandelt.
2. Ordnungswidrigkeiten können gem. § 142 Abs. 2 GemO i. V. m. § 17 Abs. 1 OwiG mit einer Geldbuße in Höhe von fünf bis eintausend Euro geahndet werden.
3. Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Stadt Emmendingen die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes untersagen.
4. Der Nutzer ist auf Verlangen der Stadt zur sofortigen Räumung verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Räumung durchführen zu lassen. Die hierbei entstehenden Kosten sind vom Nutzer zu tragen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 1. Oktober 2019 außer Kraft.

Ausgefertigt am: 08.12.2022

Stefan Schlatterer, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Emmendingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.